

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1240001/013-99

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 200  
Landsteiner

Durchwahl  
2579

Datum  
7. Dez. 1999

Betrifft

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Eing.	
Ltg.	373/G-2/3
	Ko-

### Allgemeiner Teil:

Im Hinblick darauf, dass die Inflationsrate für 1999 voraussichtlich 0,6 % betragen wird, soll der Anpassungsfaktor, mit dem die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für das Jahr 2000 zu vervielfachen sein werden, im Verordnungswege – abweichend von der Empfehlung des Beirates für die Renten- und Pensionsanpassung – mit 1,006 festgesetzt werden. Dieser in einer Durchführungsverordnung zur DPL 1972 festgelegte Anpassungsfaktor gilt gemäß § 87 Abs.2 GBDO, LGBl. 2400-34, auch für Pensionen von und nach Gemeindebeamten. Darüber hinaus sollen – analog der Regelung für Bundes- und Landesbeamte - an die Bezieher niedrigerer Gemeindepensionen Zahlungen geleistet werden, deren Höhe mit diesem Gesetzesentwurf geregelt werden sollen.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG in der Fassung BGBl.I Nr.8/1999.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz nur dann betroffen, wenn deren Ruhestandsbeamten oder Hinterbliebene von Gemeindebeamten Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss haben und das monatliche Gesamtpensionseinkommen dieser Ruhestandsbeamten oder Hinterbliebenen das Ausmaß von S 22.500 nicht übersteigt.

Derzeit werden vom Gemeindepensionsverband, der die Liquidierung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse für ca. 400 Gemeinden besorgt, an 385 Personen Ruhe- oder Versorgungsgenüsse bis zu der vorgenannten Höhe ausbezahlt. Unter Berücksichtigung der größeren Städte und Stadtgemeinden, deren Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger nicht vom Gemeindepensionsverband abgerechnet werden, werden von dieser abgestuften Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse ca. 450 Personen betroffen sein. Aufgrund einer durchschnittlichen Erhöhung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse von monatlich ca. S 170,- werden im Jahr 2000 Mehrkosten von rund S 1,000.000,- zu erwarten sein.

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf war wegen der gewünschten Harmonisierung der Pensionsbestimmungen für die Bundes-, Landes- und Gemeindebeamten ein Abwarten der Bundesregelung geboten. Aufgrund der Dringlichkeit der gegenständlichen Regelung wurde die nach Artikel 1 Abs.2 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl.0814-0, für Gesetzesentwürfe vorgesehene Mindestfrist nicht eingehalten.

Dem Öster. Gemeindebund und Öster. Städtebund bzw. der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## Besonderer Teil:

### Zu Artikel I:

Der Anpassungsfaktor für das Jahr 2000 wurde mit Verordnung der NÖ Landesregierung gemäß § 87 Abs.2 in Verbindung mit § 58 Abs.2 und 3 DPL 1972, LGBl.2200, mit 1,006 festgesetzt.

Mit der vorliegenden Änderung sollen – wie beim Bund und beim Land – an die Bezieher niedriger Ruhe- und Versorgungsgenüsse Zahlungen im folgenden Ausmaß geleistet werden:

Das Gesamtpensionseinkommen (d.i. die Summe sämtliche Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der GBDO) soll mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2000 abgestuft erhöht werden. Danach sind

- Gesamtpensionseinkommen bis S 7.000,- um 1,5 %
- Gesamtpensionseinkommen über S 7.000,- bis einschließlich S 8.000,- (im Wege einer linearen Interpolation) im Ausmaß von mehr als 1,5 % bis höchstens 2,5 %
- Gesamtpensionseinkommen über S 8.000,- bis einschließlich S 9.750,- um S 200,-
- Gesamtpensionseinkommen über S 9.750,- bis einschließlich S 10.400,- (im Wege einer linearen Interpolation) im Ausmaß von weniger als S 200 bis mindestens S 135,-
- Gesamtpensionseinkommen über S 10.400,- bis einschließlich S 22.500,- um S 135,-

zu erhöhen.

Für Gesamtpensionseinkommen über S 22.500,- gilt der Anpassungsfaktor nach § 87 Abs.2 GBDO .

Der aufgrund des Gesamtpensionseinkommens ermittelte Erhöhungsbetrag ist, wenn das Gesamtpensionseinkommen mehrere Pensionen umfasst, auf diese aufzuteilen, und zwar im Verhältnis dieser Pensionen zueinander.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund der Wirksamkeit der Pensionsanpassung auf Bundes- und Landesebene.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung  
K n o t z e r  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

